LEISTUNGSVEREINBARUNG

(Kommunale Informationsstelle)

zwischen den

Gemeinden
Benken, Marthalen, Rheinau, Trüllikon, Truttikon

und dem

Zweckverband für Pflege & Betreuung Weinland Mitte

Marthalen, im November 2021

Leistungsvereinbarung

Inhaltsverzeichnis

1. Rahmen	Seite 3
2. Generelle Ziele	Seite 4
3. Dienstleistungsangebot	Seite 4
4. Grenzen, ausgenommene Leistungen	Seite 5
5. Aufgaben des Zweckverbands	Seite 5
6. Aufgaben der Gemeinden	Seite 6
7. Zusammenarbeit	Seite 6
8. Dauer der Vereinbarung	Seite 6
9. Weitere Bestimmungen	Seite 6

LEISTUNGSVEREINBARUNG

zwischen den

Gemeinden
Benken, Marthalen, Rheinau, Trüllikon, Truttikon
als Auftraggeberin

und dem

Zweckverband für Pflege & Betreuung Weinland Mitte

In der Absicht, eine fachgerechte, bedarfsorientierte, kommunale Informationsstelle für die Einwohnerinnen und Einwohner zu gewährleisten, treffen die Gemeinden und der Zweckverband für Pflege & Betreuung Weinland Mitte die folgende ergänzende Leistungsvereinbarung zur abgelaufenen Leistungsvereinbarung vom 01. Januar 2018.

1. Rahmen

1.1. Zweck der Leistungsvereinbarung

- Diese Leistungsvereinbarung regelt die Beziehungen zwischen den Gemeinden und dem Zweckverband für Pflege & Betreuung Weinland Mitte betreffend kommunale Anlauf- und Informationsstelle.
- Die Gemeinde überträgt mit dieser Leistungsvereinbarung die im Pflegegesetz § 7 vom 27. September 2010 umschriebenen Aufgaben betreffend kommunaler Anlauf- und Informationsstelle für ihre Einwohnerinnen und Einwohner.
- Die Leistungsvereinbarung definiert die Ziele, Aufgaben und Leistungen der Spitex-Organisation und legt die gegenseitigen Pflichten und die finanziellen Beiträge der Gemeinden fest.

1.2. Konzeptionelle Einbettung

- Abgeschlossene Leistungsvereinbarung zwischen den Gemeinden und der Spitex-Organisation vom 1. Januar 2015 und 30. Januar 2018
- Pflegegesetz vom 27. September 2010

2. Generelle Ziele

2.1. Generelle Aufgaben und Leistungen

- Der Zweckverband gibt Auskunft über das Angebot der ambulanten und stationären Pflegeversorgung gemass § 7 Pflegegesetz vom 27. September 2010.
- Der Zweckverband arbeitet aktiv bei der Gesundheitsförderung mit.
- Der Zweckverband setzt die verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen so ein, dass sie das bestmögliche Resultat zu günstigen Kosten für die Gemeinschaft anstrebt.
- Er berücksichtigt dabei sowohl das Wohl der Kundinnen und Kunden als auch die Arbeitsgrundsätze bzw. Qualitätsmerkmale.

2.2. Zielgruppen

- Einwohnerinnen und Einwohner der angeschlossenen Gemeinden.

3. Dienstleistungsangebot

3.1. Grundleistungen

Die kommunale Informationsstelle bietet folgende Leistungen an:

- Dem Hilfesuchenden wird der Kontakt zum geeigneten Angebot vermittelt.
- Sie begleitet Einwohnerinnen und Einwohner in ihrem Entscheidungsprozess, wenn sie an ihrer Wohn- und Lebenssituation etwas ändern wollen, oder müssen.
- Bedarfsabklärung und Entscheidungshilfen für eine ambulante oder stationäre Pflege.
- Sie unterstützt Einwohnerinnen und Einwohner dabei, in ihrer Wohnung eine gute Wohn- und Lebenssituation zu schaffen, welche auch im hohen Alter Lebensqualität verspricht.
- Sie nimmt Anmeldungen für ein Wohn- oder Pflegeangebot entgegen und beteiligt sich aktiv an der Suche nach einem geeigneten Pflegeplatz.
- Sie nimmt alle Fragen aus der Bevölkerung entgegen und leitet diese an die richtigen Ansprechpersonen weiter.

Gesundheitsberatung / Gesundheitsförderung

- Beratung und Unterstützung von betreuenden und pflegenden Angehörigen.
- Information über das bestehende ambulante und stationäre Pflegeangebot.
- Vernetzung mit den anderen Leistungserbringern im Gesundheits- und Sozialbereich und bedürfnisgerechte Weiterleitung der Hilfesuchenden.

Diese Dienstleistungen sind für Einwohnerinnen und Einwohner der angeschlossenen Gemeinden bzw. für deren Angehörigen kostenlos. Übrige Anfragen werden nach effektiven Kosten verrechnet.

4. Grenzen, ausgenommene Leistungen

- Gemeindespezifische Kompetenzen wie z.B. Ergänzungsleistungen, Finanzfragen
- KESB spezifische Kompetenzen
- Treuhand- und Finanzfragen
- Verantwortung und Übernahme des Selbstbestimmungsrechtes ausgenommen gesetzliche Pflichten.

5. Aufgaben, Zweckverband für Pflege & Betreuung Weinland Mitte

5.1. Organisation

5.1.1. Personal

- Der Zweckverband stellt den Aufgaben entsprechend fachlich und sozial kompetentes Personal an (gemäss den Kriterien zur Erteilung einer kantonalen Betriebsbewilligung).
- Der Zweckverband ermöglicht dem Personal und der Leitung die betrieblich angemessene und notwendige Fort- und Weiterbildung.

5.1.2 Zeitliche Verfügbarkeit

- Es ist sicherzustellen, dass die Beratungen, nach vorheriger Anmeldung, innerhalb nützlicher Frist ausgeführt werden können.
- Der Zweckverband ist von Montag bis Freitag (ohne Feiertage) von 08.00 -12.00 und von 14.00 -17.00 Uhr telefonisch erreichbar (gemäss der Verordnung für Pflegeversorgung). Der Zweckverband kann auch Dritte damit beauftragen. Sie wird jedoch von der Verantwortung nicht entbunden, dass der Beauftragte alle gesetzlichen Vorschriften einhält.

5.1.3. Jahresbericht

- Der Zweckverband erstellt einen jährlichen Bericht zuhanden der Gemeinden über die Aktivität der Anlauf- und Informationsstelle. Dabei erfasst er alle nötigen Informationen.

5.2. Arbeitsgrundsätze

5.2.1. Koordination

- Der Zweckverband koordiniert seine Leistungen mit den anderen im Einzugsgebiet tätigen Gesundheits- und Sozialdiensten, stationären Institutionen des Gesundheitswesens und der Ärzteschaft.

5.2.2. Datenschutzbestimmungen

- Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.

6. Aufgaben der Gemeinden

6.1. Beiträge

- Die Gemeinden stellen dem Zweckverband finanzielle Mittel für die Erfüllung der Leistungsziele von Total Fr. 20'000.- jährlich zur Verfügung. Dieser Betrag wird unter den Gemeinden aufgeteilt nach Anzahl Einwohnern. Der Schlüssel wird jährlich festgelegt und basiert auf den Zahlen des statistischen Amtes per 31.12.

6.2. Unterstützung

- Die Gemeinden unterstützen im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Zweckverband bei der Erfüllung der Leistungsziele.
- Allfällige Gewinne und Verluste aus dieser Leistungsvereinbarung verbleiben beim Zweckverband.

7. Zusammenarbeit

7.1. Partnerschaftlichkeit

- Beide Seiten, Gemeinden und Zweckverband, verstehen sich als Partnerinnen, die eine gemeinsame Aufgabe zu lösen haben.

7.2. Unternehmerische Freiheiten

- Im Rahmen dieser Vereinbarung hat der Zweckverband die volle unternehmerische Freiheit und Verantwortung.

7.3. Wirtschaftlichkeit

- Der Zweckverband verpflichtet sich, die ihm zur Verfügung gestellten Mittel effizient, wirtschaftlich und im Sinne dieser Vereinbarung zu verwenden.

8. Dauer der Vereinbarung

- Die vorliegende Vereinbarung tritt nach der Zustimmung durch den Zweckverband für Pflege & Betreuung Weinland Mitte und den fünf zuständigen Gemeindebehörden per 01.01.2021 in Kraft und dauert bis 31.12.2023.

9. Weitere Bestimmungen

9.1. Änderungen

- Während der Vertragsdauer können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen am vorliegenden Vertrag in Schriftform vornehmen.
- Werden sich die Parteien nicht einig, wird die Beratungsstelle für spitalexterne Dienste der kantonalen Gesundheitsdirektion zur Vermittlung beigezogen.

Ort / Datum: Marthalen, 31.12.2021

Unterschriften:

Für die Gemeinde Benken
Präsident

Gemeindeschreiber

Für die Gemeinde Marthalen
Präsident

Gemeindeschreiber

Für die Gemeinde Rheinau
Präsident

Gemeindeschreiberin

Für die Gemeinde Trüllikon
Präsidentin

Gemeindeschreiber

Für die Gemeinde Truttikon
Präsident

Gemeindeschreiberin

Für den Zweckverband Pflege & Betreuung Weinland Mitte

Präsidentin

Sekretär